



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 30. September 2025

2025/150. Strassengesetz-Revision «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen» - Stellungnahme Gemeinderat

1. Ausgangslage

Am 20. Januar 2014 reichten Kantonsrat Andreas Hasler und Mitunterzeichnende die Parlamentarische Initiative «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz», KR Nr.1112014, im kantonalen Parlament ein. Hintergrund der Initiative bildete das Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2001.00178 vom 16. November 2001. Das Gericht stellte darin zusammengefasst fest, dass die Bestimmung betreffend Genehmigung von kommunalen Strassenprojekten im kantonalen Strassengesetz (StrG; LS 722.1) nicht dem Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG, SR 700) entspricht. Die parlamentarische Initiative forderte deshalb eine Änderung von § 15 des Strassengesetzes. Am 12. April 2021 beschloss der Kantonsrat einstimmig, dieser Änderung zuzustimmen. Sie sah vor, dass Projekte für Gemeindestrassen neu immer vom Kanton genehmigt und auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit überprüft werden.

Gegen diesen Kantonsratsbeschluss reichten die Städte Zürich und Winterthur Beschwerde beim Bundesgericht ein mit der Begründung, die Gemeinden seien zu Unrecht nicht zur geplanten Rechtsänderung angehört worden. Im November 2022 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut. Es hob die beschlossene Änderung von § 15 StrG auf und wies den Kantonsrat an, die notwendige Gesetzesrevision unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechts der Gemeinden durchzuführen.

In der Folge überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 26. Februar 2024 eine Motion der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) mit dem Auftrag, eine neue Vorlage für eine Änderung des Strassengesetzes vorzuschlagen, um dieses mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung zu bringen.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Gemeinden des Kantons Zürich zur Vernehmlassung zu dieser Vorlage eingeladen. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich gewährte der Gemeinde Pfäffikon dafür eine Fristerstreckung bis am 3. Oktober 2025.

2. Umsetzungsvorlage

Die Umsetzungsvorlage des Regierungsrats sieht eine Genehmigungspflicht für kommunale Strassenprojekte vor, soweit sie Sondernutzungspläne gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) darstellen. Zudem ist, wie bisher, eine Genehmigung erforderlich, wenn ein Projekt die Erteilung des Enteignungsrechts erfordert, Schnittstellen zu Staatstrassen aufweist oder ausserhalb der Bauzone liegt. Keine Genehmigung ist dagegen notwendig, wenn ein Strassenprojekt die nutzungsplanerische Grundordnung für eine Strasse nicht selbst schafft, sondern lediglich eine schon zuvor festgelegte Grundnutzung verfeinert, sowie bei sonstigen Projekten von untergeordneter Bedeutung. Hierfür werden die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften zum Projekt von untergeordneter Bedeutung in einer gemeinsamen Bestimmung zusammengefasst.

3. Variantenvorschläge

Für den Prüfumfang werden, wie von der Motion gefordert, zwei Varianten vorgeschlagen. Gemäss Variante 1 sollen die Projekte auf Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung geprüft werden. Variante 2 sieht eine über das bundesrechtliche Mindestmass hinausgehende Prüfung der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit vor.

3.1 Variante 1

Bei Variante 1 sollen die Projekte auf Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und der Richtplanung geprüft werden. Zum massgebenden Recht, dessen Einhaltung überprüft wird, zählen insbesondere das Raumplanungsgesetz, namentlich dessen selbständig anwendbaren Vorschriften (Planungsgrundsätze nach Art. 1 ff. RPG und Verfahrensvorschriften nach Art. 4 und 33 RPG), die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) sowie die Vorschriften des Umweltrechts (Umwelt- inkl. Lärmschutz-, Gewässerschutz-, Waldgesetzgebung des Bundes usw.) und die relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen.

3.2 Variante 2

Dagegen schlägt Variante 2 einen über das bundesrechtliche Mindestmass hinausgehenden Prüfumfang vor: Wie bei den übrigen Nutzungsplänen soll sich der Prüfumfang auch auf die Zweckmässigkeit und Angemessenheit ausdehnen. Dabei würde im Rahmen der Zweckmässigkeitskontrolle geprüft, ob ein kommunales Strassenprojekt mit übergeordneten öffentlichen Interessen vereinbar ist und bei der Angemessenheitsprüfung, ob im Rahmen von mehreren zweckmässigen Lösungen, die aus Sicht der Genehmigungsinstanz angemessenste Variante gewählt worden ist.

4. Auswirkungen

4.1 Kanton und Gemeinden

Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht bei kommunalen Strassenprojekten erfordert die Schaffung zusätzlicher Stellen und neuer Prozesse innerhalb der kantonalen Verwaltung. Für den Kanton entsteht deshalb ein finanzieller und personeller Mehraufwand. Auch für die Gemeinden ist aufgrund des Genehmigungsverfahrens mit zusätzlichem Aufwand und längeren Verfahren zu rechnen.

4.2 Private

Auf Private führt die Gesetzesrevision zu keinen unmittelbaren Auswirkungen. Nur im seltenen Fall einer Nichtgenehmigung durch den Kanton und der anschliessenden endgültigen Aufgabe des Projekts durch die Gemeinde stünde Privatpersonen, die ein Interesse am Strassenprojekt hegten, neu die Möglichkeit offen, den Nichtgenehmigungsentscheid des Kantons auf dem Rechtsmittelweg anzufechten.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat Pfäffikon dankt der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus Sicht der Gemeinde Pfäffikon soll im Strassenbau dem Aspekt der Gemeindeautonomie Rechnung getragen werden. Dagegen spricht, dass künftig Projekte von Gemeindestrassen, die keine kantonalen Interessen berühren, dem Kanton zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Damit wird der bereits heute sehr zeitintensive Planungsprozess unnötig verlängert. Die zusätzliche Schlaufe bindet zudem personelle Ressourcen.

Die Gemeinde plant und realisiert Strassenbauprojekte verantwortungsbewusst und gemäss den Vorgaben des Strassengesetzes. Dabei berücksichtigt sie selbstverständlich die Interessen des Kantons und bezieht die Baudirektion sowie Nachbargemeinden rechtzeitig ein, wenn deren

Belange betroffen sind. Der derzeitige Planungs- und Bewilligungsprozess nach dem gültigen Strassengesetz hat sich bewährt und funktioniert gut.

Der Gemeinderat anerkennt, dass das aktuelle Strassengesetz aufgrund der übergeordneten Bestimmungen angepasst werden muss. Wenn eine der Varianten angewendet werden muss, kommt für den Gemeinderat nur die vorgeschlagene Variante 1 zur Umsetzung in Frage. Der Gemeinderat vertritt jedoch die Haltung, dass kommunale Straßenprojekte wie bisher abschliessend auf Gemeindeebene zu beurteilen sind.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt zum Vorentwurf gemäss den Erwägungen in Ziff. 5 Stellung.
2. Der Gemeinderat bevorzugt, wenn eine der Varianten angewendet werden muss, die vorgeschlagene Variante 1 des Entwurfs.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Archiv S5.40
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

